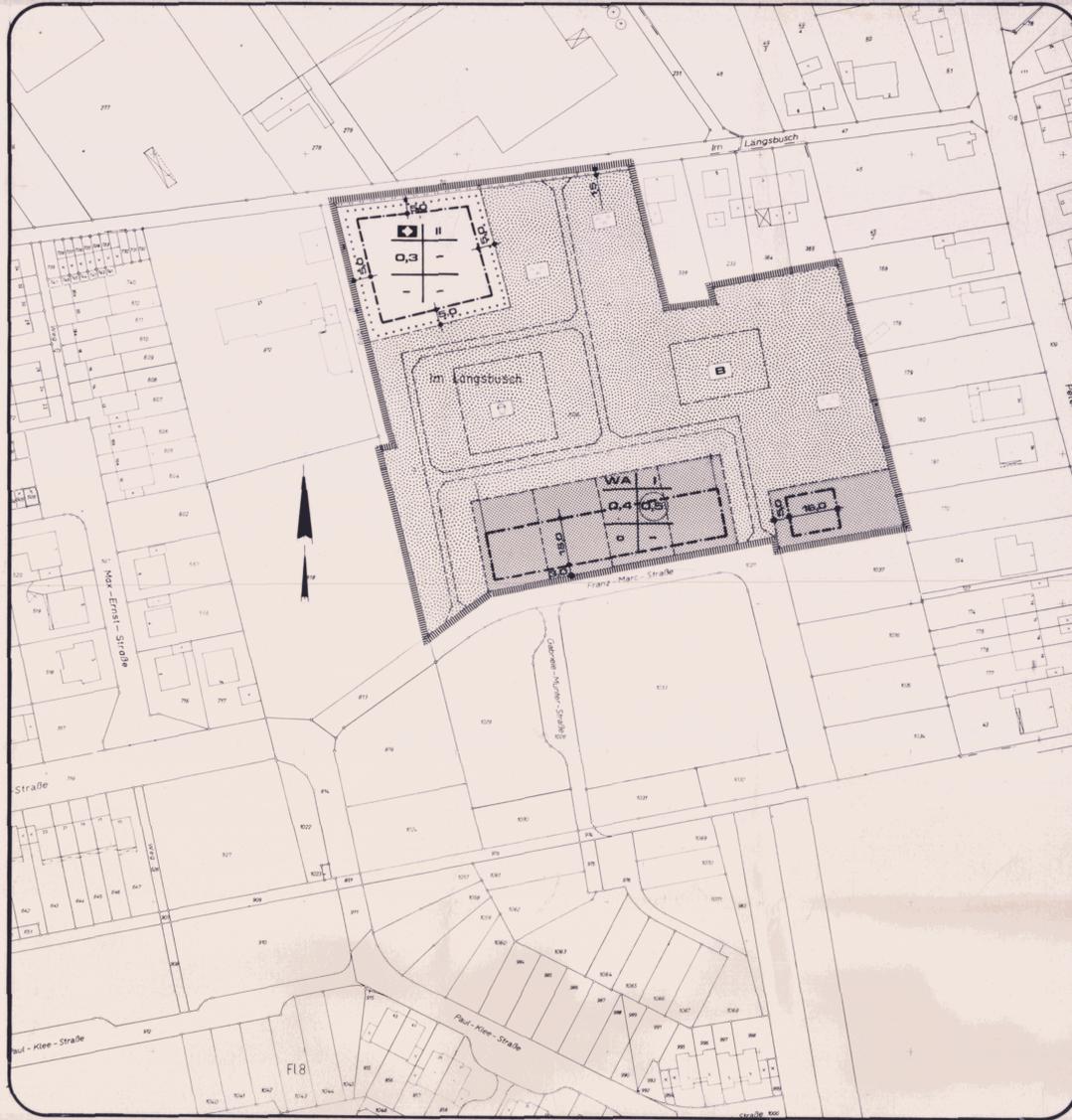


S T A D T E R F T S T A D T

B E B A U U N G S P L A N N R . 6 6 C



GEMARKUNG	LIBLAR
FLUR 8	M 1:1000
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
ALLGEMEINES WOHNGEBIET	WA
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
GESCHOSSFLÄCHENZAHL Z.B.	0,5
GRUNDFLÄCHENZAHL Z.B.	0,4
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHTGR. Z.B.	II
BAUWEISE; BAUGRENZEN	
OFFENE BAUWEISE	o
BAUGRENZEN	
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	
KIRCHENZENTRUM (KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE EINRICHTUNGEN UND GEBÄUDE)	
VERKEHRSFLÄCHEN	
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN	
GRÜNFLÄCHEN	
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	
PARKANLAGEN	
BOLZPLATZ	
SPIELPLATZ	
VORGESCHLAGENER GRUNDSTÜCKSZUSCHNITT	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- DEFINITION**
 - EINFRIEDUNGEN SIND ANLAGEN MIT STANDORT NÄHER ALS 1,50 M ZUR GRUNDSTÜCKSGRENZE, DIE DAZU BESTIMMT SIND, EIN GRUNDSTÜCK VÖLLSTÄNDIG ODER TEILWEISE ZU UMZIEHEN UND NACH AUSSEN ABZUSCHIRMEN, UM UNBEFUGTES BETRETEN ODER VERLASSEN, FREMDE EINSICHT ODER SONSTIGE STÖRENDE EINWIRKUNG ABZUWEHREN.
 - ALS VORGARTEN WIRD DIE ZWISCHEN DER UNMITTELBAREN ERSCHLIEßUNG UND DER BAUGRENZE ODER DER BAUFUCHT UND DEN SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN LIEGENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE BESTIMMT.
- EINFRIEDUNGEN**
 - ENTLANG VON ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN SIND VORGARTEN-EINFRIEDUNGEN ALS HECKEN BIS ZU EINER HÖHE VON 1,50 M ZULÄSSIG.
 - ENTLANG PRIVATER GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND EINFRIEDUNGEN BIS ZU EINER HÖHE VON 1,50 M ZULÄSSIG.
 - ENTLANG DER FESTGESETZTEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHE SIND ALS EINFRIEDUNGEN HECKEN ALLGEMEIN ZULÄSSIG SOWIE DRAHTZÄUNE BIS ZU EINER HÖHE VON 1,80 M.
- BEZUGSHÖHE**

ZUR EINFRIEDUNGSHÖHE IST DIE AN DAS GRUNDSTÜCK GRENZENDE OBERKANTE DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE IM SCHEITEL.
- ÖKOLOGISCHE AUSGLEICHSMAßNAHMEN**
 - PRO ANGEFANGENE 200 QM NICHT ÜBERBAUBARER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE DER BAUGRUNDSTÜCKE DES ALLGEMEINEN WOHNgebietES SIND GEMÄß DER ÖKOLOGISCHEN EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBEWERTUNG (SIEHE BEGRÜNDUNG) FOLGENDE ANPFLANZUNGEN FESTGESETZT:
 - MIND. EIN BODENSTÄNDIGER KLEINKRONIGER LAUBBAUM ODER
 - MIND. EIN REGIONALTYPISCHER OBSTHOCHSTAMM ODER
 - MIND. ZWEI BODENSTÄNDIGE STRAUCHGEHÖLZE
 - ENTLANG DER GRENZE ZUR FESTGESETZTEN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHE IST INNERHALB DER FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF EIN MIND. 4 M BREITER STREIFEN MIT EINER HECKE ODER EINEM GEBÜSCH AUS BODENSTÄNDIGEN STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN (STRÄUCHER, KLEINKRONIGE LAUBBÄUME) DICHT EINZUGRÜNEN. ALTERNATIV ZU DER GEHÖLZPFLANZUNG KANN EINE VÖLLSTÄNDIGE BEGRÜNDUNG DER IN RICHTUNG ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE WEISENDEN FASSADE VON BAULICHEN ANLAGEN UND GEEIGNETEM PFLANZMATERIAL ALS AUSGLEICHSMAßNAHME VORGEGEHEN WERDEN.
 - LISTEN DER BODENSTÄNDIGEN UND STANDORTGERECHTEN GEHÖLZE, DER REGIONALTYPISCHEN OBSTHOCHSTÄMME SOWIE DER GEEIGNETEN FASSADENBEGRENER SIND IN DER ANLAGE DER ÖKOLOGISCHEN EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBEWERTUNG (SIEHE BEGRÜNDUNG) BEIFÜGT.
- DAS BEBAUUNGSPLANGEBIET LIEGT IN DER WASSERSCHUTZZONE III B, DIE IN DER ANLAGE 1 ZUM RUNDERLAß DES MINISTERS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN VOM 25.04.1975 (SMBL. NW 770), VERWALTUNGSVORSCHRIFT ÜBER DIE FESTSETZUNG VON WASSERSCHUTZGEBIETEN UND QUELLENSCHUTZGEBIETEN IN TEIL 1, PKT. 5.1, AUFGEFÜHRTEN EINRICHTUNGEN, HANDLUNGEN UND VORGÄNGEN NICHT ZULÄSSIG.
- IM PLANGEBIET IST DIE MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖßE FÜR BAUGRUNDSTÜCKE MIT 600 QM FESTGESETZT (SIEHE BEGRÜNDUNG).

Für Auskünfte zum aktuellen Bauplanungsrecht und zur Einsichtnahme in die Original-Bebauungspläne steht das Umwelt- und Planungsamt der Stadt Erftstadt zur Verfügung.

Verbindliche Auskünfte im Rahmen eines formellen Bauantrages oder einer Bauvoranfrage erteilt das Bauordnungsamt der Stadt Erftstadt.

Hinweise:
Der hier dargestellte Bebauungsplan ist eine digitalisierte Fassung des Original-Bebauungsplanes und dient ausschließlich zu Informationszwecken und begründet keinen Rechtsanspruch! Alleiner Grundlage für verbindliche Auskünfte ist der Original-Bebauungsplan der Stadt Erftstadt - nur diese Darstellung gibt die gültige Rechtslage wieder!

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem hier dargestellten Bebauungsplan zwischenzeitliche Änderungen/Ergänzungen nicht ausgeschlossen werden können! Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass zusätzlich textliche Festsetzungen und gesonderte Gestaltungsfestsetzungen gelten, die hier nicht aufgeführt sind!

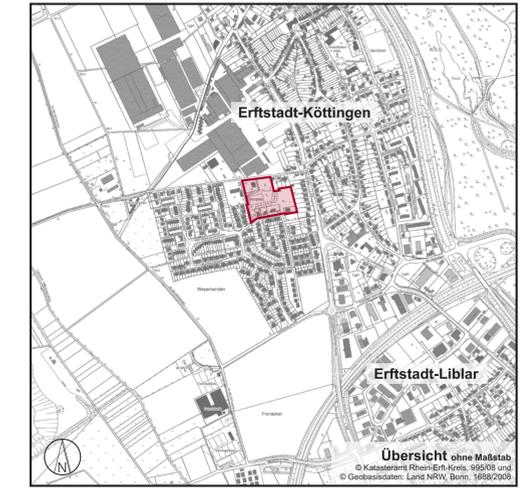
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch das Digitalisieren und Umwandeln in Dateien die Genauigkeit des Original-Bebauungsplanes verloren gehen kann. Der hier dargestellte Bebauungsplan kann deshalb nur eine Information sein und ist nicht zum Messen oder Vermessen von Grundstücken, Straßen u.ä. geeignet. Auch durch unterschiedliche Einstellungen des Computers, Bildschirms oder Druckers können sich insbesondere in der Farbqualität Veränderungen ergeben, die vom Original-Bebauungsplan abweichen können.

Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Maßhaltigkeit und Genauigkeit der hier dargestellten digitalisierten Fassung des Original-Bebauungsplanes wird nicht übernommen!



Bebauungsplan Nr. 66C

Erftstadt-Köttingen, Franz-Marc-Straße
Rechtskraft 06.07.1993



DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BAUGB VOM RAT DER STADT ERFSTADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN AM 23.3.93.

ERFTSTADT, DEN 7.4.93

DER BÜRGERMEISTER (RIPS)

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 11 BAUGB AM 30.4.93 ANGEZEIGT. ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM 26.5.93, AZ. 35.2.12-3201-34/93.

KÖLN, DEN 26.5.93

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG

DIE BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEMÄSS § 12 BAUGB IST AM 26.5.93 ERFOLGT. MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITTT DIESER PLAN IN KRAFT.

ERFTSTADT, DEN 26.5.93

DER STADTDIREKTOR IN VERTRETUNG (WRONKA) TECHN. BEIGEORDNETER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ERFSTADT VOM 9.5.92 AUFGESTELLT WORDEN.

ERFTSTADT, DEN 7.4.93

DER BÜRGERMEISTER (RIPS)

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 3 BAUGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT ERFSTADT VOM 12.92 ZUR AUSLEGUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

ERFTSTADT, DEN 7.4.93

DER BÜRGERMEISTER (RIPS)

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 3 BAUGB IN DER ZEIT VOM 20.1.93 BIS 29.3.93 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

ERFTSTADT, DEN 26.5.93

DER STADTDIREKTOR IN VERTRETUNG (WRONKA) TECHN. BEIGEORDNETER

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST EINE VERGRÖßERUNG DER FLURKARTE.

DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1976 IM MASSSTAB 1:500 DURCH NEUKARTIERUNG AUFGRUND DER URAUFNAHME TEIL- UND NEUVERMESSUNG.

DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUßERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE).

DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND.

HÜRTH, DEN 20.01.93 14.04.93

DS.

ERFTKREIS 2 (BREMANG) KREISOBERVERMESSUNGSRAT (MEIER)

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN (STAND VOM 20.01.93).

HÜRTH, DEN 20.01.93 14.04.93

DS.

ERFTKREIS 2 (BREMANG) KREISOBERVERMESSUNGSRAT (MEIER)

ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE FESTSTELLUNGEN DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

ERFTSTADT, DEN 30.3.93

DS.

IM AUFTRAG (RISTHAUS) STADTVERMESSUNGSRAT

DIESER BEBAUUNGSPLAN ENTHÄLT RECHTSVERBINDLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS BAUGESETZBUCH (BAUGB) VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986, ZULETZT GEÄNDERT AM 25.07.1988 (BGBl. I S. 1093) BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. S. 132) VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHNUNGSVERORDNUNG 1990 PLANZV 90) VOM 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.01.1991)

§ 81 BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NÖRDRHEIN-WESTFALEN (BAUO NW) VOM 26.06.1984 (GV NW S. 419).

BEARBEITUNG: STADT ERFSTADT DER STADTDIREKTOR UMWELT- UND PLANUNGSAMT

ERFTSTADT, DEN 24.3.93

IM AUFTRAG (WIRTZ) DIPL. ING.